

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Harburg



---

30. Jahrgang      Ausgegeben in Winsen (Luhe)      am 26. April 2001      Nr. 16

---

Bekanntm. vom	Inhalt	Seite
	<b><u>Landkreis Harburg</u></b>	
17.04.2001 19.04.2001	über Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Stationierungstreitkräfte	289/290
	<b><u>Samtgemeinde Tostedt</u></b>	
27.03.2001	Kindergartengebührensatzung	291
	<b><u>Gemeinde Marschacht</u></b>	
26.02.2001	Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001	297
	<b><u>Gemeinde Toppenstedt</u></b>	
13.03.2001	1. Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung	299
	<b><u>Gemeinde Wistedt</u></b>	
18.04.2001	Bebauungsplan Nr. 3 „Höhenkamp“	300

B E K A N N T M A C H U N G

über Manöver und andere Übungen der Bundeswehr  
und der Stationierungstreitkräfte

(§ 69 Satz 3 Bundesleistungsgesetz i.V.m. d. Runderlass d. MI v. 2502.1980  
- 53.2-15500140 - Nds. MBl. Seite 504)



Zeitraum: 14.05. - 17.05.2001

**Bundeswehr/Stationierungs-  
streitkräfte/Truppenteil:** Panzerlehrbrigade 9

Name und Art der Übung: Fernmeldeübung „Schwarzer Ritter 2001“

Manöver-/Übungsraum im Landkreis Harburg: Samtgemeinde Salzhausen  
Wulfsen, Garstedt, Salzhausen und Eyendorf

Gesamtstärke der Übungsteilnehmer: 20 Soldaten

Kraftfahrzeuge Rad: 6 (4 x SpähPz Luchs, 2 x 0,7 to Wolf)  
Ketten: entfällt

Allgemeine Hinweise:

Zur Verhinderung der Ausbreitung der Maul- und Klauenseuche kann diese Übung gegebenenfalls kurzfristig abgemeldet werden.

Hinweis zu Manöver- oder Übungsschäden:

Schäden sind unverzüglich bei der Gemeinde-/Samtgemeinde-/Stadtverwaltung anzuzeigen und anschließend per Vordruck anzumelden bei:

**Landkreis Soltau-Fallingb. B.**

Amt für Verteidigungslasten  
Postfach  
29614 Soltau

Winsen (Luhe), den 17. April 2001

**Landkreis Harburg**

Der Oberkreisdirektor  
Abteilung Ordnung und Zivilschutz (32 - 15500)

Im Auftrag

# BEKANNTMACHUNG

über Manöver und andere Übungen der Bundeswehr  
und der verbündeten Streitkräfte

(Anmeldeverfahren gemäss §§ 69 ff. Bundesleistungsgesetz  
in Verbindung mit dem Runderlass des MI v. 2502.1980 - Nds. MBI. Seite 504)

Zeitraum der Übung	07. Mai bis 11. Mai 2001
Truppenteil der Bundeswehr oder von alliierten Streitkräften	41. PzAufklKp (Panzeraufklärungskompanie/Niederlande)
Name und Art der Übung	Ausbildungsübung "Many Chiefs II"
Manöver-/Übungsraum im Landkeis Harburg	Samtgemeinde Hollenstedt, Samtgemeinde Tostedt und <b>Stadt</b> Buchholz (Randbereich)
Gesamtstärke der Übungsteilnehmer	120
Radfahrzeuge	10
Kettenfahrzeuge	24
Luffahrzeuge	keine
Einsatz von Übungsmunition	ja

Allgemeine Hinweise	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die niederländischen Streitkräfte sichern zu, die Belastung für die Bevölkerung möglichst gering zu halten.</li> <li>2. Wasser-, Landschafts- und Naturschutzgebiete werden beachtet.</li> <li>3. Zur Verhinderung der Ausbreitung der Maul- Klauenseuche wird die Übung gegebenenfalls kurzfristig abgemeldet.</li> </ol>
Hinweise für Manöver- oder Übungsschäden	<p>Schäden sind <b>unverzüglich bei der Gemeinde-/Samtgemeinde-/Stadtverwaltung</b> anzuzeigen.</p> <p>Die Schäden sollten auch dem Schadenskommissar der niederländischen Streitkräfte an folgende Anschrift gemeldet werden:</p> <p><b>Schadecommissaris Krijgsmacht Nederland</b> MPC 58B Postbus 20701 2500 ES - DEN HAAG (Nederland)</p>

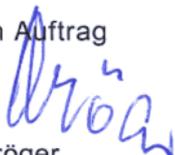
Winsen (Luhe), den **19.** April 2001

**Landkreis Harburg**

Der Oberkreisdirektor

Abteilung Ordnung und Zivilschutz (32 - 15500)

Im Auftrag

  
Kröger

---

**Gebührensatzung  
für Kindertagesstätten der Samtgemeinde Tostedt  
(Kindergartengebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und aufgrund § 6 der Benutzungssatzung für Kindertagesstätten der Samtgemeinde Tostedt hat der Rat der Samtgemeinde Tostedt in seiner Sitzung am 27.03.200 1 folgende Gebührensatzung für Kindertagesstätten der Samtgemeinde Tostedt beschlossen:

**§ 1**

**Gebührengegenstand**

1. Für die Betreuung in den Kindertagesstätten der Samtgemeinde Tostedt sind Gebühren nach Maggabe dieser Satzung zu entrichten.
2. Für Essen sind die tatsächlich entstehenden Kosten zu erstatten.

**§ 2**

**Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtige sind die Sorgeberechtigten des Kindes. Ist nur ein Elternteil sorgeberechtigt und leben die Eltern des Kindes im gemeinsamen Haushalt, bemisst sich die Gebühr nach dem Einkommen beider Elternteile. Bestehen Zweifel darüber, wer Gebührenpflichtiger ist, wird derjenige zur Gebühr veranlagt, der die Anmeldung unterzeichnet hat.

**§ 3**

**Gebühren**

1. Die Gebühr bemisst sich
  - a) nach dem Einkommen der Gebührenpflichtigen und
  - b) nach der Zahl der in der Familie lebenden Kinder.

Als Kinder gelten auch Personen unter 27 Jahren, die im Haushalt der Familie leben, sich noch in der Ausbildung befinden und über kein eigenes Einkommen verfügen.

Erhöht sich die Anzahl der zu berücksichtigenden Kinder im Laufe des Kindergartenjahres, so wird die erhöhte Kinderzahl nach Anzeige der Gebührenpflichtigen zugrunde gelegt. Die Berücksichtigung erfolgt höchstens **für** drei Monate rückwirkend ab Anzeige, **frühestens** jedoch ab Eintritt des die Änderung auslösenden Ereignisses. Dabei wird jeweils die volle Monatsgebühr ermäßigt. Bei Pflege- und Heimkindern wird die Gebühr nach der untersten Einkommensstufe unter Berücksichtigung von einem Kind festgesetzt.

2. Die Höhe der monatlichen Gebühren je täglich angebotener Betreuungsstunde beträgt vom 01.08.2001 bis 31.12.2001:

Gruppe	Zahl der in der Familie lebenden Kinder	Vormittagsstunde	Nachmittagsstunde	Ganztagsstunde	Hortstunde
	1	67,50 DM	56,10 DM	53,30 DM	44,80 DM
	2	57,20 DM	47,90 DM	45,60 DM	38,60 DM
	3	49,40 DM	41,70DM	39,60 DM	34,00 DM
	4 und mehr	44,30 DM	37,60 DM	36,00 DM	30,90 DM

Die Höhe der monatlichen Gebühren je täglich angebotener Betreuungsstunde beträgt ab dem 01 .01.2002:

Gruppe	Zahl der in der Familie lebenden Kinder	Vormittagsstunde	Nachmittagsstunde	Ganztagsstunde	Hortstunde
	1	34,50 €	28,70 €	27,30 €	22,90 €
	2	29,30 €	24,50 €	23,30 €	19,70 €
	3	25,30 €	21,30 €	20,30 €	17,40 €
	4 und mehr	22,70 €	19,20 €	18,40 €	15,80 €

- 2.1. Innerhalb der Sonderöffnungszeiten (Sammelgruppen) der Kindergarten der Samtgemeinde Tostedt können auch halbstündliche Betreuungsstunden in Anspruch genommen und abgerechnet werden.

Die Höhe der monatlichen Gebühren je täglich angebotener halbstündlicher Betreuungsstunde während der Sonderöffnungszeiten (Sammelgruppen) beträgt vom 01.08.2001 bis 31.12.2001:

Gruppe	Zahl der in der Familie lebenden Kinder	halbe Vormittagsstunde	halbe Nachmittagsstunde	halbe Ganztagsstunde	halbe Hortstunde
	1	33,80 DM	28,10 DM	26,70 DM	22,40 DM
	2	28,60 DM	24,00 DM	22,80 DM	19,30 DM
	3	24,70 DM	20,90 DM	19,80 DM	17,00 DM
	4 und mehr	22,20 DM	18,80 DM	18,00 DM	15,50 DM

Die Höhe der monatlichen Gebühren je täglich angebotener halbstündlicher Betreuungsstunde während der Sonderöffnungszeiten (Sammelgruppen) beträgt ab 01.01.2002:

Gruppe	Zahl der in der Familie lebenden Kinder	Vormittagsstunde	Nachmittagsstunde	Ganztagsstunde	Hortstunde
	1	17,30 €	14,40 €	13,70 €	11,50 €
	2	14,70 €	12,30 €	11,70 €	9,90 €
	3	12,70 €	10,70 €	10,20 €	8,70 €
	4 und mehr	11,40 €	9,60 €	9,20 €	7,90 €

3. Es wird eine einkommensabhängige Ermäßigung gewährt. Die Gebührenermäßigung beträgt 20% bei einem Einkommen unter 4.000 DM (ab 01.01.2002: unter 2.000,- EURO) monatlich und 10% bei einem Einkommen von 4.000 - 6.000 DM (ab 01.01.2002: von 2.000,- EURO bis 3.000,- EURO) monatlich. Familien mit einem Einkommen über 6.000 DM (ab 01.01.2002: über 3.000,- EURO) monatlich zahlen die volle Kindertagesstättengebühr.

4. Anrechenbares Einkommen:

Zur Einkommensberechnung werden die Verhältnisse des Vorvorjahres herangezogen. Grundlage für die Berechnung des Einkommens sind:

- a) Die jährliche Summe der positiven Bruttoeinkünfte der folgenden Einkünfte i.S. des § 2 Abs. 1 und 2 Einkommenssteuergesetzes

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (Gewinn)

Einkünfte aus Gewerbebetrieb (Gewinn)

Einkünfte aus selbständiger Arbeit (Gewinn)

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit  
(Überschuß der Einnahmen über die Werbungskosten)

Einkünfte aus Kapitalvermögen  
(Überschuß der Einnahmen über die Werbungskosten)

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung  
(Überschuß der Einnahmen über die Werbungskosten)

- b) Als sonstiges anrechenbares Einkommen gelten daneben ausschließlich:

Sozialhilfe

Arbeitslosengeld und -hilfe

Unterhalts- und Unterhaltersatzleistungen

Renten und entsprechende Zahlungen

Krankengeld

Abfindungen

- c) Gesetzliche Unterhaltszahlungen für Kinder, die außerhalb der Familie leben, werden vom Einkommen (a + b) abgesetzt.
- d) Das sich unter Berücksichtigung von a - c ergebende anrechenbare Jahreseinkommen geteilt durch 12 ist maßgebend für die Ermäßigung gem. § 3 Nr. 3.

5. Es wird eine Geschwisterermäßigung für mehrere in Kindertageseinrichtungen der Samtgemeinde Tostedt betreute Kinder dahingehend gewahrt, daß für das älteste Kind 100% und für jedes weitere 70% der jeweiligen Gebühr erhoben wird.
6. Die sich ergebende Monatsgebühr wird auf volle Deutsche Mark (ab dem 01 .01.2002 auf volle EURO) abgerundet und um 4,- DM (ab dem 01 .01.2002 um 2,- EURO) aufgestockt (Getränkepauschale).

## **Gebührenfestsetzung**

Die Gebührenfestsetzung wird nach einer Erklärung der Gebührenpflichtigen vorgenommen. Die Selbsterklärung ist zu Beginn eines neuen Kindergartenjahres zu wiederholen.

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Samtgemeinde ist jederzeit berechtigt, eine Einkommensprüfung vorzunehmen und die Gebühr rückwirkend zum Beginn des Kindergartenjahres neu festzusetzen, wenn die Überprüfung zu einer anderen Gebühr führt.

Eine Überprüfung entfällt bei Selbsteinstufung in die höchste Beitragsstufe.

## **Auskunfts- und Meldepflichten**

Die Gebührenpflichtigen haben auf Verlangen der Samtgemeinde Nachweise vorzulegen, die für die Gebührenfestsetzung erforderlich sind.

Sofern die Gebührenpflichtigen ihren Auskunfts- und Mitwirkungspflichten nicht fristgerecht nachkommen, wird die Gebühr in der höchsten Beitragsstufe festgesetzt.

## **§ 6**

### **Härteregelung**

In begründeten Einzelfällen kann auf Antrag des Gebührenpflichtigen abweichend von der Regelung des § 3 das aktuelle Einkommen für die Einstufung in eine Einkommensgruppe zugrunde gelegt werden. Dies gilt insbesondere bei erheblichen Abweichungen gegenüber dem Einkommen des Vorjahres.

Anträge, die bis einschließlich zum 15. eines Monats eingehen, werden rückwirkend zum 1. des Monats berücksichtigt. Anträge, die nach dem 15. eines Monats eingehen, werden zum 1. des folgenden Monats berücksichtigt.

## **§ 7**

### **Entstehung der Schuld**

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Anmeldung des Kindes und der damit verbundenen Belegung eines Kindergartenplatzes. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Tages, an dem das Kind aus der Einrichtung ordnungsgemäß ausscheidet. Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat, an dessen ersten Werktag die Gebührenschuld entsteht.



**H a u s h a l t s s a t z u n g**  
der Gemeinde Marschacht für das Haushaltsjahr 2001

Auf Grund der §§ 40 und 84 ff der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Marschacht in der Sitzung am 26. Februar 2001 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001 beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2001 wird

<u>im Verwaunshaushalt</u>	in der Einnahme auf	6.430.300 DM
	in der Ausgabe auf	6.430.300 DM
<u>im Vermögenshaushalt</u>	in der Einnahme auf	1.725900 DM
	In der Ausgabe auf	1.725900 DM festgesetzt.

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 100.000,-- DM festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 700.000,-- DM festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2001 wie folgt festgesetzt:

- |  |       |
|--|-------|
| 1.) Grundsteuer                                    |       |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) | 240 % |
| b) für Grundstücke (B)                             | 240 % |
| 2.) Gewerbesteuer                                  | 260 % |

**§ 6**

(1) **Außerplanmäßige** Ausgaben bis zu einem Betrag von 2.000,-- DM sind unerheblich im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 2 **NGO**

(2) **Überplanmäßige** Ausgaben sind unerheblich im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 2 **NGO**

- |                             |                            |
|-----------------------------|----------------------------|
| a) bei Ausgabesätzen bis    | 20.000,-- DM bis zu 5 v.H. |
| b) bei Ausgabeansätzen über | 20.000,-- DM bis zu 3 v.H. |

Marschacht, den 26. Februar 20 01

  
Bürgermeister



## Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende **Haushaltssatzung** für das Haushaltsjahr 2001 wird **hiermit** öffentlich **bekanntgemacht**.

ine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich

Der **Haushaltsplan** liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 1 **NGO**

**vom 03.05.2001 bis 21.06.2001**

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung Marschacht an den folgenden **Tagen öffentlich aus:**

**donnerstags**

**von 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr**

**Marschacht** den **26.04.2001**

# 1. Änderungssatzung

zur Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Toppenstedt vom 17.10.1985

Landkreis Harburg  
Eing. 20 APR 2001

Fassung vom 22. August

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Art. 6 zur Änderung über den Finanzhaushalt und andere Gesetze vom 12 März 1999 (Nds. GVBl. S.74) in Verbindung mit dem § 3 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11. Febr. 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1997 (Nds. GVBl. S.374), hat der Rat der Gemeinde Toppenstedt in seiner Sitzung am 13. März 2001 folgende Änderungssatzung erlassen

## Artikel 1

Der § 9 (Pauschsteuer nach festen Sätzen) erhält folgende Fassung:

Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -Automaten (§ 1 Nr. 5) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für

- a) Geräte mit Gewinnmöglichkeit 23,--EURO
- b) Geräte gern. a), die gleichzeitig zwei oder mehrere Spiele ermöglichen  
je Gewinnmöglichkeit 23,--EURO
- c) Musikautomaten 8,--EURO
- d) sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit 8,--EURO

## Artikel 2

§ 11 Nr.3 (Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes) wird wie folgt geändert:

- 3. Die Steuer beträgt 0,50 EURO, bei den in § 1 Nr. 2 bezeichneten Veranstaltungen 1,00 EURO für jede angefangene 10m<sup>2</sup> Veranstaltungsfläche. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden 30 v. H. dieser Sätze in Ansatz gebracht.

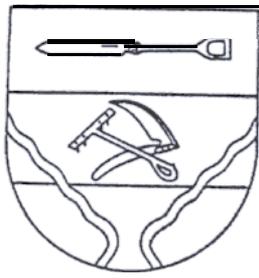
## Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Toppenstedt, den 13. März 2001



*[Handwritten Signature]*  
(Beecken)  
Bürgermeister



# GEMEINDE WISTEDT

Landkreis Harburg

DER BÜRGERMEISTER

## Amtliche Bekanntmachung

des Beschlusses über den

### Bebauungsplan Höhenkamp der Gemeinde Wistedt mit örtlicher Bauvorschrift

Der Rat der Gemeinde Wistedt hat den o.g. Bebauungsplan in der Sitzung am 13.03.200 1 als Sitzung beschlossen.

Gemäß § 44 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche durch die nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die im § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird. Der Entschädigungsberechtigte **kann** die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem **Entschädigungspflichtigen** beantragt.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 2 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wistedt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel in der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Der o.g. Bebauungsplan **Nr. 3 „Höhenkamp“** mit örtlicher Bauvorschrift tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 und 4 BauGB im Amtsblatt **für** den Landkreis Harburg in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 ist aus der anliegenden Übersichtskarte ersichtlich.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung im Gemeindebüro der Gemeinde Wistedt, Am Brink 10, 21255 Wistedt, während der Besuchszeit

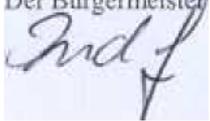
mi. 18.00-19.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

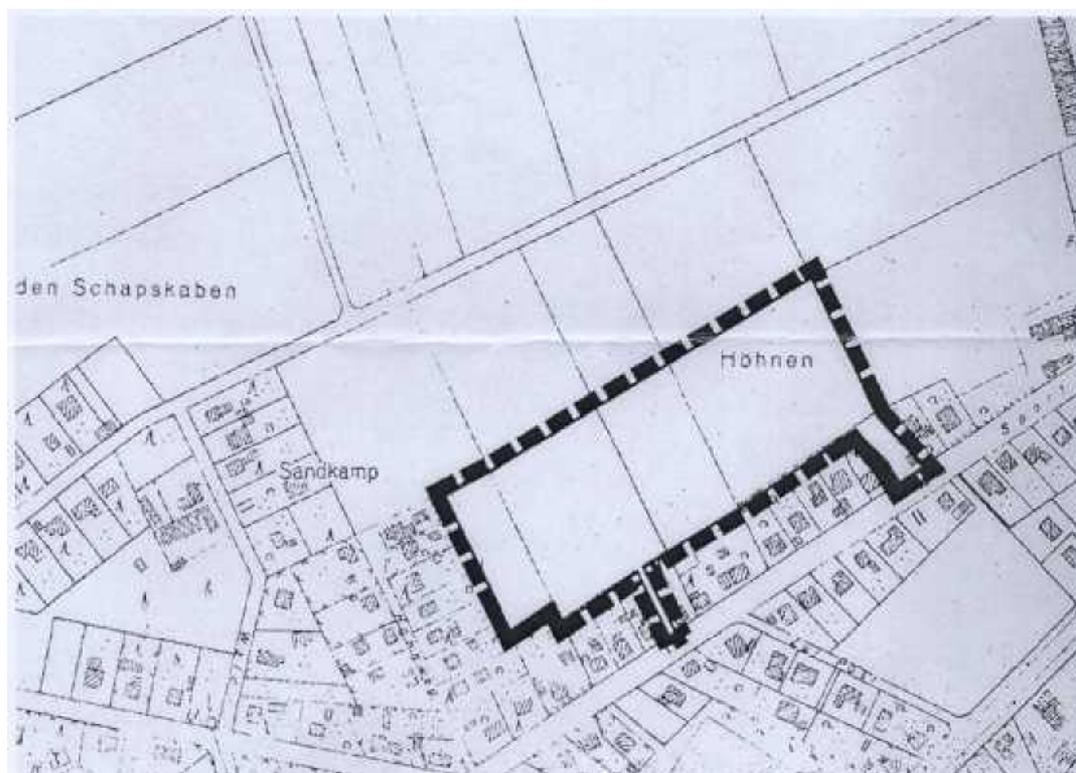
Wistedt, den 18.04.2001

Gemeinde Wistedt

Der Bürgermeister



## Übersichtsplan Maßstab 1: 5.000



Grenze des Geltungsbereichs Bebauungsplan „Höhenkamp“